

Satzung des Kleingartenvereins „Ostende“ e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Organisation führt den Namen „Ostende“
- im folgendem kurz Verein genannt - und hat ihren Sitz in Leipzig.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Leipzig unter der Nr. 341 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der
Kleingärtner e.V.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten
Bürger.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre
Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen
Grüns ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt
und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur
Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person
durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Regelungen für
besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der
Mitgliederversammlung.
Der Vorstand des Gartenvereines „Ostende“ e. V. und deren Beisitzer erhalten eine
Ehrenamtszuschale.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu
beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich für die Förderung des
Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und Unterhaltung seiner
Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung
kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den
städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von
als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang
erfolgen.
- 2.11 Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern
entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen
Betätigung.
- 2.12 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten
fachlich zu beraten und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch,
- praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages oder
 - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- 3.2** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.3** Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ist endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereins ein.
- 4.2** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestätigten finanziellen Mittel pünktlich zu entrichten.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1** bei Austritt aus dem Verein, der nur nach vorheriger halbjährlicher Kündigung nach persönlicher Übergabe an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 5.2** durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das betreffende Mitglied trotz Abmahnung gröblichst und schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung des Vereins obliegen.
- 5.3** Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.

6. Organe des Vereins

- 6.1** Der Vorstand
- 6.2** Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- 7.1** Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (dem/der 2. Vorsitzenden), dem/der 1. Schatzmeister/in, dem/der 1. Schriftführer/in.
- 7.2** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der/die 1. Vorsitzende,
der/die 2. Vorsitzende,
der/die 1. Schatzmeister/in,
der/die 1. Schriftführer/in.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer.

Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich Vollmacht erteilt werden.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl auf **vier** Jahre gewählt.

7.4 Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer in den Vorstand berufen.

Die Berufung läuft mit der nächsten Jahreshauptversammlung aus; sie kann nach der nächsten Jahreshauptversammlung erneut erfolgen.

Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten.

Beisitzer können an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er gefasste Beschlüsse durchzuführen.

7.6 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (der 2. Vorsitzende) beruft die Sitzungen, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereines,

8.3 aus dem Vereinsvorstand und seinen Beisitzern.

8.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.

Außerdem können nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, und zwar binnen acht Wochen nach Eingang beim Vorstand.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

8.5 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.6 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- etwaige Satzungsänderungen,
- Anträge,
- Berufung von Ehrenmitgliedern
- kann zweckgebundene und zeitlich begrenzte Umlagen beschließen.

8.7 Zu den Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.

Abgegebene ungültige Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

- 8.8** Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.9** Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
- 8.10** Die ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Beiträge, Kassen – und Rechnungswesen

- 9.1** Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 31.01. für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
- 9.2** Die Rechnungsführung des Vereins hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereins zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der im Haushaltsplan genannten Gliederung entsprechen.
- 9.3** Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltvoranschlag aufzustellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 9.4** Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und Revisoren zu unterzeichnen ist.

10. Vom Amtsgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

11. Änderungen des Zweckes des Vereines und seine Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Vereines und seine Auflösung können nur von einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu einzuberufen ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des
Kleingärtnervereins
„Ostende“ e. V.

am 14.01.2023 beschlossen.

Und durch das Amtsgericht am 09.11.2023 bestätigt.

Der Vorstand